



3003 Bern

PostCom; wiv

POST CH AG

Einschreiben

Post CH AG

Leiterin Regulatory Affairs
Wankdorfallee 4
3030 Bern

Aktenzeichen: PostCom-033-13/8/1
Bern, 9. Mai 2022

Verfügung 7/2022 betreffend Genehmigung der Berechnung der Nettokosten für das Jahr 2021

Sehr geehrte _____

Gemäss Art. 56 Abs. 1 VPG reicht die Post die Berechnungen der Nettokosten nach den Art. 49 und 50 und den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben zum Nettokostenausgleich nach Art. 51 der PostCom jährlich bis 31. März ein. Die PostCom ist gestützt auf Art. 56 Abs. 2 VPG für die Genehmigung zuständig.

Die Post reichte der PostCom die «Berichterstattung an PostCom 2021» sowie den Bericht vom 25. März 2022 des vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Post AG beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfers (Ernst & Young AG, nachfolgend EY) ein.

Für die Prüfung zuhanden der PostCom gemäss Art. 57 VPG wurden von EY folgende Vorgaben berücksichtigt:

- Verfügung 1/2013 betreffend Methodik der Berechnung der Nettokosten der Grundversorgung, 7. Februar 2013
- Verfügung 10/2016 betreffend Genehmigung des Szenarios ohne Verpflichtung zur Grundversorgung, 12. Mai 2016
- Verfügung 15/2021 betreffend Nettokosten: Anpassungen des hypothetischen Szenarios, 28. Oktober 2021



- Betreffend Einhaltung der Vorgaben für den Nettokostenausgleich: Ergebnis des reservierten Dienstes sowie der dazugehörige Nettokostenausgleich, die entrichtete Zustellermässigung und die Angaben des Nettokostenbetrags aus der Verpflichtung für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs.

Gemäss der Beurteilung von EY wurde die Berechnung der Nettokosten für das Jahr 2021 in Übereinstimmung mit den Art. 49 und 50 VPG wie auch die Vorgaben zum Nettokostenausgleich nach Art. 51 VPG in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Die PostCom hat die relevanten Angaben überprüft und genehmigt die Berechnungen der Nettokosten für das Jahr 2021.

Für den zur Vorbereitung dieser Verfügung verursachten Arbeitsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von _____ Franken festgelegt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Kopie an
Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, Postfach, 3001 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.